

Vertraulichkeit im PRTR - Kurzinformation für Betreiber -

1. Das PRTR hat den Zweck, der Öffentlichkeit Umweltinformationen zu Schadstofffreisetzungen und Verbringungen von Abfällen über das Internet zugänglich zu machen.
2. In einzelnen Fällen können Betreiber PRTR-berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen eine Ausnahme von der Veröffentlichung geltend machen, wenn die Daten einem im PRTR-Gesetz in § 5 in den Absätzen 2 und 3 näher definierten Vertraulichkeitsgrund unterliegen und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.
3. Vertraulichkeit ist die Ausnahme vom Grundsatz der Bekanntgabe. Die einzelnen Vertraulichkeitsgründe sind gem. dem internationalen PRTR Abkommen, auf dem das PRTR beruht, eng auszulegen.
4. Ob die Daten tatsächlich vertraulich zu behandeln sind, entscheidet die zuständige Behörde. Sie prüft, ob Vertraulichkeitsgründe vorliegen und wägt sie in diesem Fall gegen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe ab.
5. Die Prüfung, ob Vertraulichkeitsgründe vorliegen, hat die zuständige Behörde von Amts wegen durchzuführen. Es ist jedoch Obliegenheit der Betreiber, die Gründe für die geltend gemachte Vertraulichkeit darzulegen. Liegen keine Anhaltspunkte oder z.B. nur Stichworte für eine mögliche Vertraulichkeit vor, ist die Behörde nicht verpflichtet, von Vertraulichkeit auszugehen. Es wird wesentlich darauf ankommen, in welchem Umfang die jeweilige Behörde eine nähere Begründung für erforderlich und ausreichend hält.
6. Bei der Prüfung wird es ein voraussichtlich häufig anzuwendendes Kriterium sein, ob die Daten bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.
7. Daten können auch nur teilweise vertraulich sein. Soweit es möglich ist, die vertraulichen Informationen auszusondern, sind die nicht betroffenen Informationen zu bekanntzugeben. Hinsichtlich der vertraulichen Informationen ist zudem bekanntzugeben, welche Art von Information aus welchem Grund zurückgehalten wurde.
8. Die **Schutzgründe in § 5 Abs. 2** schützen öffentliche Belange, Individualrechtsgüter der Betroffenen werden nicht beeinträchtigt.
9. Die **Schutzgründe in § 5 Abs. 3** schützen private Belange. Vor einer Entscheidung über die Bekanntgabe ist die betroffene Person anzuhören, die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen und die Behörde darf die Informationen erst nach Bestandskraft der Entscheidung an das Umweltbundesamt übermitteln.
10. **Abwägung mit dem öffentlichen Interesse:** Liegt ein Schutzgrund für die Vertraulichkeit vor, ist dieser von den zuständigen Behörden gegen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe abzuwägen. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten besteht vor allem aus den Gründen, aus denen das PRTR eingerichtet wird, nämlich u.a. das Umweltbewusstsein zu steigern, die Diskussion über die Umwelt zu verbessern, die Verantwortung der Unternehmen zu steigern. Für die Gewichtung des öffentlichen Interesses können in jedem Einzelfall je nach Schutzgrund unterschiedliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen; denkbar sind z.B. die Gefährlichkeit eines Stoffes oder die betroffene Region bzw. das Gebiet. Auch das Interesse an der Vertraulichkeit hat je nach Einzelfall unterschiedliches Gewicht.
11. Eine ausführliche Arbeitshilfe mit Erläuterungen und zahlreichen Beispielen finden Sie im Internet unter https://wiki.prtr.bund.de/wiki/PRTR_Dokumente oder direkt unter https://wiki.prtr.bund.de/w/images/3/35/SchadRegProtAg_Vertraulichkeit_Kurzinfo_Betreiber.pdf .